

Verwendungsnachweis Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022

Anlage 5 zu Nr. 4 des Verwendungsnachweises

(Ermittlung der unter Nr. 3.2 im Verwendungsnachweis genannten Schäden im Einzelnen)

Schäden von Verkehrsunternehmen gemäß Nr. 4.5 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022 (isolierter Antrag für die temporäre Anwendung des 9-Euro-Tickets begrenzt auf den Zeitraum Juni bis August 2022)

Hinweise:

- Bitte je Vertrag (ÖDA) ein separates Blatt ausfüllen!
- Für das betreffende Netz des nachweisführenden Verkehrsunternehmens darf der zuständige Aufgabenträger keine Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie erhalten.
- Die Schäden betreffen nur den Anteil des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) auf dem Gebiet des Thüringer Aufgabenträgers (siehe auch Nr. 7.1.3 der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022)
- Bitte Berechnung der Schäden für die einzelnen Positionen sowie weitere Erläuterungen entsprechend den jeweiligen Vorgaben der Richtlinie Corona-Hilfe ÖPNV Thüringen 2022 als Anlage/n beifügen!
- Alle Angaben ohne Umsatzsteuer, soweit nicht anders genannt!

Antragstellende/r (Verwendungsnachweisführende/r): _____

Angaben zur gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:	
Bezeichnung des Vertrags (ÖDA):	vom: geändert am:
Netto-Vertrag: <input type="checkbox"/>	
Verbundverkehre Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Name des/r Verbunds/Verbünde:

Angaben zum Leistungsumfang:	
Gesamtfahrplan-/zugkilometer 2022:	km
davon im Gebiet des Aufgabenträgers:	
	km
	km
	km
	km
	km
federführende/r Aufgabenträger:	
Fahrplan-/Zugkilometer im Verbund (in Thüringen):	km

Schäden von Verkehrsunternehmen gem. Nr. 4.5 der Richtlinie Zeitraum: <u>01.06.2022 – 31.08.2022</u>	Bitte beachten Sie, dass alle Positionen des Antrags auf Basis einheitlicher Grundlagen auszufüllen sind, auch wenn kein Schaden entstanden ist. So sind z. B. nicht nur die Fahrgeldeinnahmen aus Barverkäufen bzw. den Einnahmeaufteilungen einzutragen, sondern grundsätzlich auch die Zahlungen der Schulverwaltungsämter. Einnahmen aus Semestertickets u. ä. sind zu berücksichtigen.
---	---

1. Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (ermittelt gem. Nr. 5.4.2 i. V. m. Nr. 5.3.1 der Richtlinie)	Juni – August
hochgerechnete tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen 06 – 08/2019*	€ davon eigene: € davon Verbund/Verbünde: €
tatsächliche Netto-Fahrgeldeinnahmen 06 – 08/2022	€ davon eigene: € davon Verbund/Verbünde: €
Differenz (Schaden)	€

* Ermittlung der hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen 2019: Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen

2. Schäden aus der Minderung der Erstattungsleistungen gem. § 228 ff. SGB IX (ermittelt gem. Nr. 5.4.3 i. V. m. Nr. 5.3.2 der Richtlinie)	Juni – August
hochgerechnete Netto-Fahrgeldeinnahmen 06 – 08/2019* x regulärer / individueller Vom-Hundert-Satz 2019	€
Netto-Fahrgeldeinnahmen 06 – 08/2022 x regulärer / individueller Vom-Hundertsatz 2022	€
Differenz (Schaden)	€

* Ermittlung: Multiplikation der Anzahl der im jeweiligen Zeitraum verkauften bzw. dem Verbund gemeldeten erstattungsfähigen Fahrausweise der jeweiligen Kartenart und Preisstufe mit den für diese Kartenart und für die im Gültigkeitszeitraum entsprechende Preisstufe im jeweiligen Zeitraum des Jahres 2022 geltenden Preisen

3. Schäden aus erhöhten Ausgaben für die Anpassung der Vertriebsprozesse zur Ausgabe des 9-Euro-Tickets und zur Endkundenkommunikation (ermittelt gem. Nr. 5.4.5 i. V. m. Nr. 5.3.6 der Richtlinie)		Juni – August 2022	Juni – August 2022
3.1 davon Aufwands- pauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe a)	personenbedienter Verkauf, Abos, Großkundenverträge in Einzelabwicklung (1,55 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 1,55 €/Ticket = _____ €
3.2 davon Aufwands- pauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe b)	digitaler Verkauf, Fahrer- und Automatenverkauf, Verkauf durch Zugbegleiter (0,60 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 0,60 €/Ticket = _____ €
3.3 davon Aufwands- pauschale nach Nr. 5.3.6 Buchstabe c)	Ausgabe u. Abwicklung durch Dritte, z. B. Semestertickets, Jobtickets, Sozialtickets (0,30 €/Ticket*)		Anzahl Tickets: _____ x 0,30 €/Ticket = _____ €
3.4 davon Aufwands- pauschale nach Nr. 5.3.6 Sätze 7 und 8	nachgewiesene Ausgaben an Dritte für Endkundenkommunikation** (bis zu 0,10 €/Ticket*)	nachgewiesene Ausgaben: _____ € Anzahl Tickets: _____ x 0,10 €/Ticket = _____ €	nachgewiesene Ausgaben, jedoch maximal Ausgaben in Höhe von bis zu 0,10 €/Ticket = _____ €
3.5 davon Aufwand nach Nr. 5.3.6 Satz 11	an die Deutschland Mobil 2030 GmbH geleistete Ausgaben für die Beteiligung an einer bundesweit koordinierten und branchenweit getragenen Bereitstellung eines Kampagnen- und Vertriebsbaukastens zum 9-Euro-Ticket***		_____ €
Summe			_____ €

Hinweise zu Nr. 3:

- Von der pauschalen Erstattung sind die über den von der Deutschland Mobil 2030 GmbH eingerichteten Vertrieb verkauften 9-Euro-Tickets ausgenommen.
- Für im Verbund ausgegebene 9-Euro-Tickets werden die Pauschalbeträge für Vertrieb und Kommunikation durch die Verbundorganisation im Rahmen der Einnahmeaufteilung zugewiesen.

Erläuterungen zu Nr. 3:

- * Für den gesamten Aktionszeitraum gültige und zu 9-Euro-Tickets umgewandelte Dauerfahrausweise gelten als 3 Tickets im Sinne dieser Regelung.
- ** Bitte **gesonderten Nachweis** über Art der Endkundenkommunikation sowie Höhe der Pauschale (max. 0,10 € / Ticket) als Anlage beifügen.
- *** Bitte **gesonderten Nachweis** als Anlage beifügen.

4. Zusammenfassung	Juni – August
Differenz / Schaden aus Nr. 1	€
Differenz / Schaden aus Nr. 2	€
Differenz / Schaden aus Nr. 3	€
finanzieller Schaden gesamt	€